

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 176. Sitzung (28.04.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 176sten öffentlichen Sitzung vom 28. April 1849.

## Gesetzentwurf,

die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

### §. 1.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

### §. 2.

Wo im Landrecht der Ausdruck „Kronanwalt“ vorkommt, da ist hierunter der Staatsanwalt bei dem Gerichte, bei welchem seine Thätigkeit einzutreten hat, und ist solches das Amtsgericht, der Staatsanwalt an dem ihm vorgesetzten Kreisgerichte zu verstehen.

### §§. 3, 4, 5, 6 und 7.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

### §. 8.

Erster Absatz unverändert, sodann:

Die im L.R.G. 118 genannten Bescheide werden von dem Staatsanwälte ohne vorherige Einsendung an den Justizminister in der Zeitung der Residenz und dem betreffenden Bezirksblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die in den L.R.G. 126 und 127 a erwähnten Vermögensaufzeichnungen und Schätzungen werden von dem Amtsrichter einem Notar zur Besorgung übertragen, und dann nach Vernehmung des Staatsanwalts von ihm genehmigt.

### §§. 9, 10 und 11.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

### §. 12.

Erster Absatz unverändert, sodann:

Jeder Vormund, mit Ausnahme der Eltern und Aghen, sowie jeder Gegenvormund und jeder Pfleger ist von demselben vor Antritt der Vormundschaft, oder Gegenvormundschaft, oder Pflegerschaft mittelst Handgelübde zu verpflichten.

### §§. 13 bis 25.

Unverändert.

Verhandlungen der 2. Kammer 1847/49. 10. Beilageheft.

Erster Absatz unverändert, sodann:

Das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfänder ist bei dem Kreisgerichte, das Gesuch um Entladung von gesetzlichen Unterpfändern (L.R.G. 2194) bei dem Amtsrichter zu stellen.

§§. 27 bis 30.

Unverändert.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 25. April 1849.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:

**W i l h e l m**, Margraf von Baden.

Der Secretär:  
Karl Frh. v. Göler.

**Ausschussbericht**

über

die Interpellation des Abgeordneten Lamey, betreffend die badische Note vom 11. d. M., wegen der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Säuffer.**

Meine Herren!

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den die Interpellation des Abg. Lamey in der gestrigen Sitzung berührte, hat Sie bewogen, sich mit der schriftlich übergebenen und in der Sitzung verlesenen Erklärung der Regierung nicht zu begnügen, sondern die Prüfung derselben einem besonderen Ausschusse zu überweisen, damit über den Sinn und die Richtung jener Erklärung alle zweifelhaften Deutungen, wie sie in jüngster Zeit aufgetaucht sind, beseitigt und sowohl uns, als allen denen außerhalb dieses Saales, denen die große deutsche Sache am Herzen liegt, der Sachverhalt mit unzweideutiger Klarheit vor Augen geführt werde. Ihr Ausschuss glaubte seine Anerkennung der Dringlichkeit der Sache nicht besser auszusprechen zu können, als indem er zur unverweilten Prüfung schritt und sofort den Bericht vorbereiten ließ, dessen Verhandlung in abgekürzter Form er Ihnen glaubt vorzuschlagen zu dürfen.

In welche Krise unsere deutsche Verfassungsfrage eingetreten ist, wie bedenklich gerade in diesem Augenblicke der Conflict zwischen der alten und neuen Politik auf die Spitze gerieben wird und Deutschland in die alte Rathlosigkeit und Unsicherheit aller Zustände zurückzuwerfen droht, davon ist allerwärts die Ueberzeugung so durchgedrungen, daß Sie es Ihrem Ausschusse erlassen werden, historisch zu berichten, was in diesem verhängnisvollen Momente alle Gemüther auf's Tiefste bewegt. Mit seltner Einmüthigkeit schaaren sich die zwieträchtigen Parteien um das Banner der deutschen Reichsverfassung und die Wohlmeinenden jeder politischen Farbe fühlen, daß jetzt die entscheidende Stunde gekommen ist, wo es gilt, den Abgrund der Revolution zu verschließen. Die deutsche Nationalversammlung hat ihre schwierige Mission vollendet: die Reichsverfassung als untrennbares Ganzes liegt fertig vor uns und Jeder Einzelne, auch wenn seine Hoffnungen nicht überall erfüllt sind, auch wenn er Unvollkommenheiten beseitigt wünscht, fühlt doch, daß über den Ausstellungen am Einzelnen die Freude am vollendeten Ganzen und der Werth des Ganzen nicht leiden dürfen. Die Verfassung ist kein lebloses Papier, sie ist der theuer erkauften Schatz aller Errungenschaften eines großen und schweren Jahrs, sie ist das versöhnende Symbol einer friedlich vollendeten Umwälzung, sie ist die Rechtfertigung aller Derjenigen, die im Sturme der wildesten Bewegung und unter dem drückenden Einfluß der Abspannung niemals die Hoffnung verloren haben auf eine glückliche Lösung unserer vaterländischen Wirren. Die Verfassung ist der Rechtsboden, mit dem wir stehen und fallen: ein Bruch mit ihr würde die Freunde der geseglichen Freiheit waffen- und muthlos machen und dem theuer erkauften vorübergehenden Siege der Willkür und Intrigue um so gewisser die furchtbare Nemeis neuer chaotischer Zustände folgen lassen.

Es ist jetzt an den einzelnen Staaten, ihren Regierungen und ihren Bevölkerungen, das Ihrige zu thun, nachdem die Nationalversammlung das Ihrige gethan hat. Es ist jetzt an den einzelnen Staaten, offen und rückhaltlos sich zu dem Werke zu bekennen, das ihnen allen die Freiheit, wie die Einheit verbürgen soll. Eine halbe, unentschiedene, zuwartende Stellung der Regierungen und Volkstämme ist jetzt fast schlimmer, als eine offen ablehnende; denn niemals war der Werth der Stunden so kostbar und nie die Gefahr so groß. Es möchte diese Mahnung des Schicksals die letzte von so friedlichem Klange seyn. Die Stellung Badens zur Nationalversammlung und zu ihrer Verfassung war bisher in allen Fällen von so unzweideutiger und fester Haltung,

daß man erwarten durfte, auch die jüngste Kundgebung der badischen Regierung vom 11. April werde von dieser consequent eingehaltene Bahn nicht abweichen. Wenn gleichwohl dieser jüngsten badischen Erklärung verschiedene Deutungen gefolgt sind, so war es eine um so dringendere Pflicht Ihres Ausschusses, die Note vom 11. April und alle damit zusammenhängenden Erklärungen genau zu prüfen; es mußte sich dann herausstellen, ob jene Deutungen begründet, ob sie nur durch Mißverständnis entstanden waren, oder ob feindselige Gesinnung den Anlaß ergriff, durch zweideutige Auffassungen das allgemeine Urtheil über Badens deutsche Politik zu verwirren.

Hatte die Zustimmung Badens zur Verfassung und Oberhauptswahl, wie sie in der Note vom 11. April ausgesprochen war, eine um so freudigere Stimmung erregt, als es wieder das erste Beispiel eines loyalen Entgegenkommens war, und legte man auch jetzt wieder auf diese Erklärung Badens einen besonderen Werth, so konnte es nichts weniger als gleichgültig aufgenommen werden, wenn aus dem jener Zustimmung angehängten Nachsatz ein Vorbehalt gefolgert wurde, den man als eine nur bedingte und ungewisse Zustimmung deuten wollte. Es ist diesen Deutungen so vielfach und in so zuversichtlicher Weise auch officiell nachgesprochen worden, daß es im Interesse der deutschen Sache, wie im Interesse Badens geboten schien, ein Schweigen zu brechen, das als stille Zustimmung aufgenommen werden konnte.

Indem Ihr Ausschuß die Note vom 11. April wiederholt prüfte, glaubte er, zunächst an die fast vergessene Veranlassung erinnern zu müssen, die jene Erklärung Badens hervorrief — an die preussische Circularnote vom 3. April. In dieser Circularnote war der fertigen Verfassung Deutschlands der Grundsatz der Vereinbarung gegenüber gestellt, die Wahl des Königs von Preußen zum erblichen Kaiser mit dem Anerbieten einer provisorischen Uebernahme der Reichsgewalt erwidert, der vollendeten Verfassung für ganz Deutschland ein aus freier Zustimmung zu bildender Bundesstaat mit preussischer Spitze und einer noch unbestimmten Form entgegengesetzt, ein diplomatischer Vereinbarungscongrès nach Frankfurt entboten und von den Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen Erklärungen verlangt:

- 1) über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt;
- 2) über die Stellung, welche die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird;
- 3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Auf diese Kundgebung der preussischen Politik war die Note vom 11. April die Antwort. Dem Ansinnen der diplomatischen Vereinbarung, dem Herbeiführen eines neuen Provisoriums, dem Umgeben der vollendeten Reichsverfassung und dem Vorschlag, einen Bundesstaat unter dem Protektorate Preußens zu bilden, stellte die badische Regierung die unumwundene Anerkennung der Verfassung und des Oberhauptes entgegen; sie lehnte alle Ansinnen der preussischen Circularnote vollständig ab, und gab dieser Ablehnung noch stärkeren Nachdruck durch die spätern Schritte. Sie fügte den Zusatz bei:

„Sollte aber wider Hoffen der Fall eintreten, daß außer Oesterreich, für welches die Beschlüsse der Nationalversammlung Vorbehalte machen, auch noch hinsichtlich anderer deutscher Staaten ein Anschluß durchaus nicht zu erwirken wäre, und somit die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche nicht zum Vollzug kämen, so würden Se. königl. Hoh., unter Vorbehalt der Zustimmung Ihrer Stände, zu weiteren Schritten und Erklärungen sich veranlaßt sehen, in welcher Beziehung dem großh. Bevollmächtigten noch besondere Instruktionen zugehen werden.“

Ihr Ausschuß kann in diesem Zusatz weder eine Beschränkung, noch einen Vorbehalt der vorher gegebenen Zusage erblicken. Preußen hatte in seiner Circularnote von dem durch die Verfassung zu gründenden Bundesstaate ganz Umgang genommen und einen andern in Aussicht gestellt, bei dem es die Möglichkeit zuließ, alle deutschen

Staaten, die nicht freiwillig beitreten wollten, ausserhalb desselben zu belassen. Die badische Erklärung ging darauf nicht ein; sie erkannte die Reichsverfassung, durch die nach Ansicht Ihrer Commission alle deutschen Staaten verbunden werden sollen und beitreten müssen, an, ließ sich dagegen auf die Theilnahme an einem andern erst zu gründenden bundesstaatlichen Vereine nicht ein, da sie dies ohne Zustimmung ihrer Stände gar nicht thun konnte. Die badische Note machte gegenüber der Reichsverfassung keinen Vorbehalt, sie erkannte den deutschen Bundesstaat an; nur gegenüber dem preussischen Bundesstaate, den die Circularnote vom 3. April in Aussicht stellte, behielt sie sich „ihre weiteren Schritte und Erklärungen“ vor.

Nur der preussischen Note gegenüber hat solch ein Zusatz eine Bedeutung gehabt; der Centralgewalt und Nationalversammlung gegenüber wäre er nicht statthaft gewesen. An diese konnte Baden nur die Erklärung abgeben, daß es die Verfassung und Oberhauptswahl unbedingt anerkenne; diesen gegenüber konnte es die traurige Eventualität nicht berühren, daß die Reichsverfassung überhaupt nicht in praktische Wirksamkeit treten oder durch eine Revolution von oben umgestürzt werden würde. Eine solche Revolution von oben war aber in der Circularnote vom 3. April geradezu in Aussicht gestellt; denn mit dem Ansinnen, einen bundesstaatlichen Sonderbund ohne die Reichsverfassung zu gründen, war der rechtliche Boden der Verfassung, die für ganz Deutschland gemacht war und in ganz Deutschland eingeführt werden mußte, unzweideutig verlassen.

Einen andern Vorbehalt oder Rückhalt kann Ihr Ausschuss in der Note vom 11. April nicht erblicken; und es scheinen Diejenigen, welche eine solche Deutung unterschieben, vergessen zu haben, auf welche Frage jene Note die Antwort war. Wenn namentlich dieser Tage in Württemberg die badische Note in diesem Sinne gedeutet worden ist, so scheint man theils diesen Anlaß, theils die eigene württembergische Erklärung vom 24. April übersehen zu haben, worin zwar die Verfassung anerkannt ist, aber hinzugefügt wird, „daß man nichts dagegen einzuwenden habe, wenn Se. Maj. der König von Preußen, welcher das Erbkaiserthum nicht annehmen wolle, unter den vorliegenden Umständen sich für jetzt auf Zustimmung der deutschen Nationalversammlung an die Spitze Deutschlands stelle.“ Eine solche Unterstellung, daß der König von Preußen die Krone nicht angenommen habe, war von Baden keineswegs adoptirt worden, ebenso wenig war die badische Note auf das in dem Circular vom 3. April enthaltene Ansinnen einer provisorischen Uebernahme der Centralgewalt eingegangen; sie hatte die Oberhauptswahl ohne Bedingung anerkannt. Ihr Ausschuss glaubt, es Ihrem eigenen Ermessen anheim stellen zu dürfen, auf welcher Seite die bedingte und auf welcher die unbedingte Zustimmung war.

Könnte einerseits aus Mißverständnis eine solche Deutung unterlegt werden, so war es auf der andern Seite begreiflich, daß die Politik der Circularnote vom 3. April, die sich durch die badische Erklärung abgelehnt sah, ihr Zögern an jenen Zusatz oder angeblichen Vorbehalt anknüpfte und die Sache so auffasste und darstellte, als wolle Baden erst den Beitritt aller übrigen Staaten zum deutschen Bundesstaate abwarten. Ihr Ausschuss hält auch diese Voraussetzung für ganz ungegründet. Baden, indem es die Reichsverfassung als ein Ganzes anerkannte, erklärte damit von selbst, daß alle deutschen Staaten (außer Oesterreich) eintreten würden und müßten und stellte es der Centralgewalt und Nationalversammlung anheim, diesen Eintritt mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln zu erwirken. Baden mußte dazu selbst seine Unterstützung anbieten; es durfte nicht zuwarten, bis sämtliche Regierungen ihre Antworten abgegeben hatten, es war durch seine Anerkennung der Reichsverfassung bereits ein Glied des Bundesstaats geworden, von dem sich selbstverständlich die andern Glieder nicht ausschließen sollen.

Ob diese Auffassung Ihres Ausschusses die richtige war, darüber mußte die Prüfung der gestern übergebenen Erklärung der Regierung die unzweideutige Aufklärung geben. Auch hier stellt die Regierung wiederholt den Satz an die Spitze: „die Großh. Regierung hat die Reichsverfassung und Oberhauptswahl unbedingt anerkannt“; sie erinnert nur daran, daß die Reichsverfassung die für alle deutschen Staaten bindende Form seyn müsse und fügt hinzu: „es wird nun Sache der Nationalversammlung und der Centralgewalt seyn, diejenigen Schritte zu thun, welche den Beitritt aller Staaten, beziehungsweise den Bundesstaat, wie er beschaffen ist, zu verwirklichen im Stande sind. Die Großh. Regierung ist bereit, hiezu mitzuwirken,

so wie sie überhaupt im Interesse einer festen Rechtsordnung und im Interesse der Einheit und Macht Deutschlands wünscht und hofft, daß das Werk möglichst bald zu Stande komme.“

Sie erläutert zugleich das Verhältniß ihrer Erklärung vom 11. April zu der Circularnote vom 3ten d.; sie bespricht die traurige Möglichkeit, daß „der Beitrittserklärungen von Baden und anderer Staaten ohnerachtet, die gegebene Reichsverfassung doch nicht zum Vollzug gebracht werden könnte oder wieder aufgegeben würde.“ Sie enthält sich einer bestimmten Erklärung für diesen ungünstigen Fall und will auch dafür die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung abwarten, da es, wenn einzelne Staaten zum Beitritt nicht zu vermögen seyen, von der Natur und Bedeutung dieser Staaten abhängt, das Weitere zu bestimmen.

Meine Herren! Ihr Ausschuss entschlug sich gern der Berechnung einer Möglichkeit, die das ganze Werk der Erhebung Deutschlands von Neuem in Frage stellte und uns in alle Gefahren unsicherer und rechtloser Zustände zurückwerfen müßte. Ihr Ausschuss hielt in diesem Augenblick der ungewissen Spannung eine solche Berechnung für zu bedenklich, als daß er es nur hätte versuchen mögen, durch sie das Mißtrauen in die Lösung unsrerer Wirren zu steigern. Er hielt eine solche Berechnung auch für überflüssig, da nach seiner Ansicht mit dem Scheitern oder Aufgeben der Verfassung, Eventualitäten von so gewaltsamer und erschütternder Art eintreten müßten, daß ohnedies jede vorausgegangene Erwägung für diesen traurigen Fall der Möglichkeit sich als nutzlos erweisen möchte. Für Ihren Ausschuss besteht die Reichsverfassung in rechtlicher Gültigkeit; die drohenden Schwierigkeiten der thatsächlichen Durchführung können sein Vertrauen auf den Sieg der guten Sache nicht erschüttern. Allerdings würde ein Scheitern des großen Werkes die Verhältnisse und Verbindlichkeiten gewaltsam ändern; um so dringender ist aber die Pflicht jedes einzelnen Staates, durch aufrichtiges und rückhaltloses Anschließen an die gemeinsame Vertretung der Nation und ihr Werk zum Gelingen zu ermutigen und es zu fördern.

Mit Befriedigung hat daher Ihr Ausschuss in dem gestern mitgetheilten Aktenstück die Versicherung der Regierung vernommen: „Der erwähnte Vorbehalt in der Note vom 11ten d. M. enthält keinen Aufschub des badischen Beitritts zum Bundesstaate. Baden ist vielmehr, sobald der Bundesstaat überhaupt in's Leben tritt, unbedingt dabei, ohne vorher die Erledigung der Verhandlungen mit allen andern Staaten abzuwarten, und es ist bereit, mitzuwirken, daß der Bundesstaat, so wie er von der Nationalversammlung beschlossen ist, seinem ganzen Umfange nach sobald als möglich zu Stande komme.“

Meine Herren! Im Einklang damit schlägt Ihr Ausschuss Ihnen vor:

Die zweite badische Kammer erklärt, daß sie in der Note der Regierung vom 11. April, sowie in den späteren Kundgebungen derselben den aufrichtigen Entschluß erkennt, die Reichsverfassung in ihrem Einzelnen, wie in ihrem Ganzen unbedingt anzuerkennen, ohne den Eintritt in den deutschen Bundesstaat erst von der Erledigung der Verhandlungen mit allen andern deutschen Staaten abhängig zu machen;

die badische Kammer erwartet ferner mit fester Zuversicht, daß die Regierung, falls nach dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 26sten d. auch an sie die Aufforderung der Centralgewalt um unbedingte Anerkennung der Verfassung ergehen sollte, diese Anerkennung unbedingt und unumwunden wiederholen und nicht säumen werde, das im Reichsgesetzblatt erschienene Wahlgesetz, sowie die von der Nationalversammlung proclamirte Reichsverfassung gesetzlich zu publiciren;

die badische Kammer erklärt endlich, daß der Regierung zu Allem, was die Durchführung der deutschen Reichsverfassung notwendig macht, ihre eigene Unterstützung aufs Freudigste und Bereitwilligste zu Gebot stehen solle.

Meine Herren! Indem der Ausschuss Ihnen diese Anträge empfiehlt, verweist er sie nochmals auf den Ernst der Lage; aber je ernster diese Lage ist, um so gewichtiger liegt auf Jedem Einzelnen, wenn ihm auch nur bescheidene Kräfte zu Gebote ständen, die Verpflichtung, so zu handeln, als übertrage ihm allein das Vaterland die ganze Verantwortlichkeit und Last dieser Zeiten!